

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckräume der Ortsgemeinde Urbar vom 19.09.2001

Grundsatz

Die Mehrzweckräume einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen werden dem Schutze eines jeden Besuchers empfohlen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

Die Mehrzweckräume werden grundsätzlich allen Bürgern, den örtlichen Vereinen und interessierten Gruppen der Ortsgemeinde Urbar zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines besonderen Benutzungsplanes und unter Beachtung der nachstehenden Benutzungsordnung.

Die Höhe der Benutzungsentgelte bzw. Kostenerstattungen werden in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt. Für besondere, hier nicht erfasste Veranstaltungen können hinsichtlich Benutzungsentgelte oder Kostenerstattungen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Für die Ortsgemeinde übt der Ortsbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter oder Beauftragter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Abänderungen des Benutzungsplanes sind nur im Benehmen mit der Ortsgemeinde zulässig.

Regeln für die Benutzung der Mehrzweckräume:

1. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen in den Mehrzweckräumen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Abweichungen von dem Benutzungsplan sind nur mit Genehmigung gestattet.
2. Ohne eine verantwortliche Person eines Vereines oder einer Gruppe ist ein Betreten der Mehrzweckräume nicht gestattet. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Mehrzweckräume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Namen der Verantwortlichen sind dem Ortsbürgermeister mitzuteilen.
3. Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, auch ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge und der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen stehen. Auf Verlangen der Ortsgemeinde haben Veranstalter nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

4. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Einrichtungen einschl. der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Mehrzweckräume.
5. Die Benutzung der Mehrzweckräume für sportliche Zwecke ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) der Turnraum darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen und ohne Stollensohlen oder barfuss betreten werden. Die Turnschuhe sind erst im Mehrzweckraum und nicht bereits zuhause anzulegen.
 - b) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen der Mehrzweckräume und ihrer Einrichtung verursachen können (z.B. Fußballspielen).
6. Geräte und Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
7. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Mehrzweckräumen noch in dem Vorraum oder sonstigen Nebenräumen erlaubt.
8. Die Bedienung der Heizung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.
9. Schlüssel für die Benutzung der Mehrzweckräume werden dem Verantwortlichen des Vereins oder der Gruppe übergeben. Es wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben bzw. zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
10. Ausgenommen bei besonderen Veranstaltungen (z.B. mit Ausschank und Verzehr) haben grundsätzlich alle Benutzer die Mehrzweckräume gem. der Sperrfrist für öffentliche Gaststätten zu verlassen.
11. Die Sicherheit von benutzten Geräten oder Einrichtungsgegenständen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister umgehend mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit ergeben, ist schriftliche Meldung erforderlich, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
12. Alle Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Mehrzweckräume bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Geräte und Gegenstände zu sorgen. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit hat der letzte Gast (das ist in der Regel der Verantwortliche) das Gebäude einschl. der Nebenräume zu verlassen.
13. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten wird bei regelmäßig wiederkehrenden sportlichen Veranstaltungen durch die Ortsgemeinde veranlasst und ist mit etwa festgesetzten Benutzungsentgelten abgegolten.

Die Reinigung bei besonderen Veranstaltungen mit Ausschank und dergleichen erfolgt durch den Veranstalter, wobei nach erfolgter Reinigung der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter die ordnungsgemäße Ausführung überprüft und abnimmt. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Benutzers durch einen Dritten vornehmen lassen.

14. Anträge auf Benutzung der Mehrzweckräume außerhalb den festgesetzten Veranstaltungen (z.B. Vereinsfestlichkeiten mit und ohne Ausschank und dergleichen) sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, schriftlich an den Ortsbürgermeister zu richten.

Entschädigungsansprüche aus der Nichtzurverfügungstellung des Gebäudes können nicht geltend gemacht werden.

15. Die Veranstalter nach Ziffer 14 haben insbesondere

- a) die einschlägigen polizeilichen Vorschriften einzuhalten,

- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Freihalten der Not- und sonstigen
Ausgänge zu sorgen,

- c) für alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze und zur Vermeidung von Beschädigungen des Gebäudes zu sorgen.

16. Wesentliche Änderungen innerhalb des Gebäudes und Änderung der Einrichtungen, z.B. Ausschmückung, gehen zu Lasten der Veranstalter und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Derartige Veränderungen sind unter Aufsicht und nach Anweisung der Ortsgemeinde auszuführen; nach Beendigung der Veranstaltung ist auf Kosten des Veranlassers der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der von der Gemeinde veranlassten Arbeiten ist die Einrede, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht oder nicht in dem vorgenommenen Ausmaß erforderlich waren, nicht zulässig.

17. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer entzogen werden. Dem Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten ist der freie ungehinderte Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren; er ist berechtigt, Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude zu weisen oder entfernen zu lassen.

18. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten Ausnahmen von der Benutzungsordnung zulassen.



Mit Beschluss über die Benutzungsordnung tritt gleichzeitig die Benutzungsordnung für die Mehrzweckräume der Stadt Oberwesel in Oberwesel-Urbar vom 06.06.1988 außer Kraft.

55430 Urbar, 19.09.2001

Ortsgemeinde Urbar

Karl Josef Perscheid
Ortsbürgermeister